

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Dritter Bürgermeister Hardi Lenk

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 78. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Ludwig-März-Straße 12 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung des Bebauungsplans „Haselberg West“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Haselbergstraße 17 und 19 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB);
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Haselberg West“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Aufstellung der 78. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Ludwig-März-Straße 12 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 12.10.2021 die Aufstellung der 78. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für das Grundstück Flurnummer 972/38 der Gemarkung Penzberg, Ludwig-März-Straße 12, beschlossen.

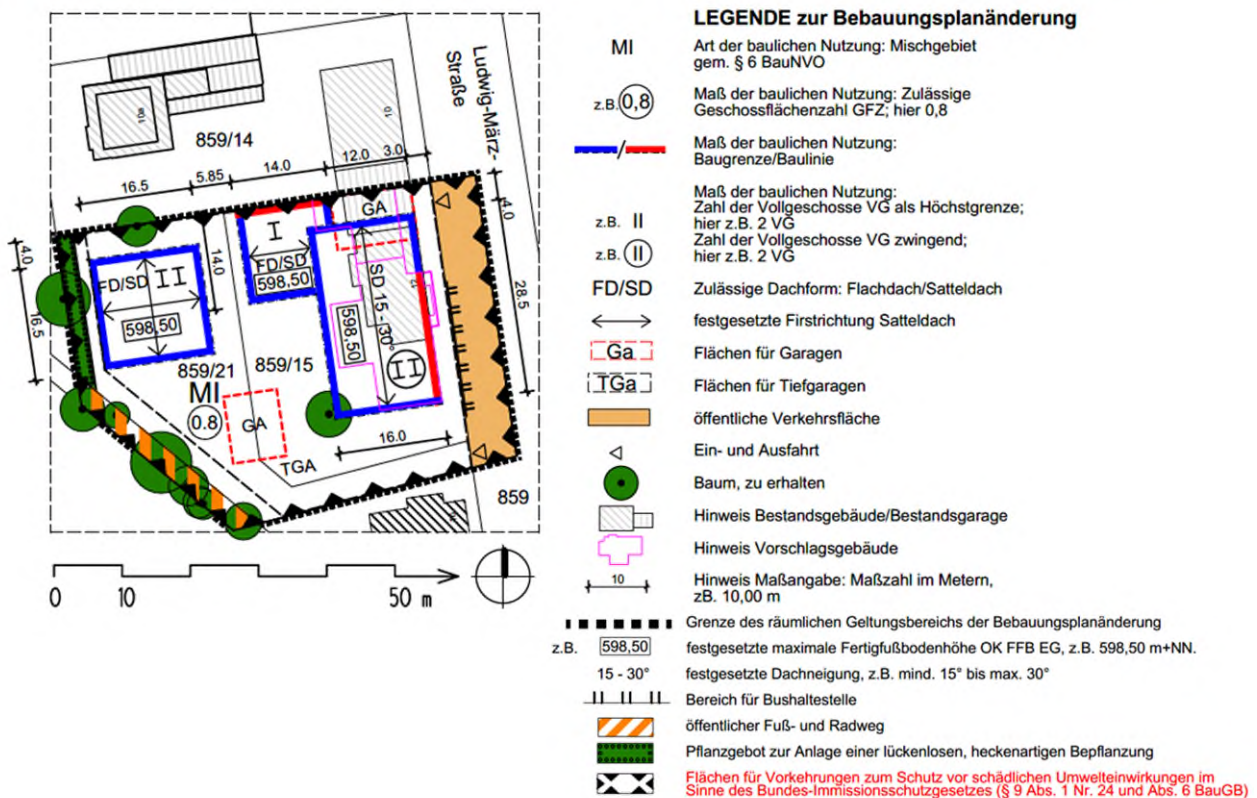
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.10.2021 bekannt gemacht.

Der Entwurf der 78. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ wurde einschließlich Begründung vom 20.02.2023 bis 24.03.2023 öffentlich ausgelegt.

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 09.05.2023 den Entwurf der 78. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg gebilligt und den Beschluss gefasst, dass der entsprechend dem Billigungsbeschluss zu ändernde bzw. zu ergänzende Planentwurf erneut auszulegen ist.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf der 78. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit **vom 20.06.2023 bis 20.07.2023** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur erneuten öffentlichen Einsichtnahme aus. Hierbei sind die Änderungen/Ergänzungen in roter Schriftfarbe dargestellt. Zusätzlich stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Penzberg unter www.penzberg.de während der Auslegungszeit zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungszeit können Stellungnahmen (Bedenken und Anregungen) bei der Stadtverwaltung Penzberg abgegeben oder per E-Mail an bauleitplanung@penzberg.de eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert wird.

78. Änderung des Bebauungsplans "Altstadtsanierung" der Stadt Penzberg.



Penzberg, 06.06.2023
 STADT PENZBERG
 Hardi Lenk
 Dritter Bürgermeister

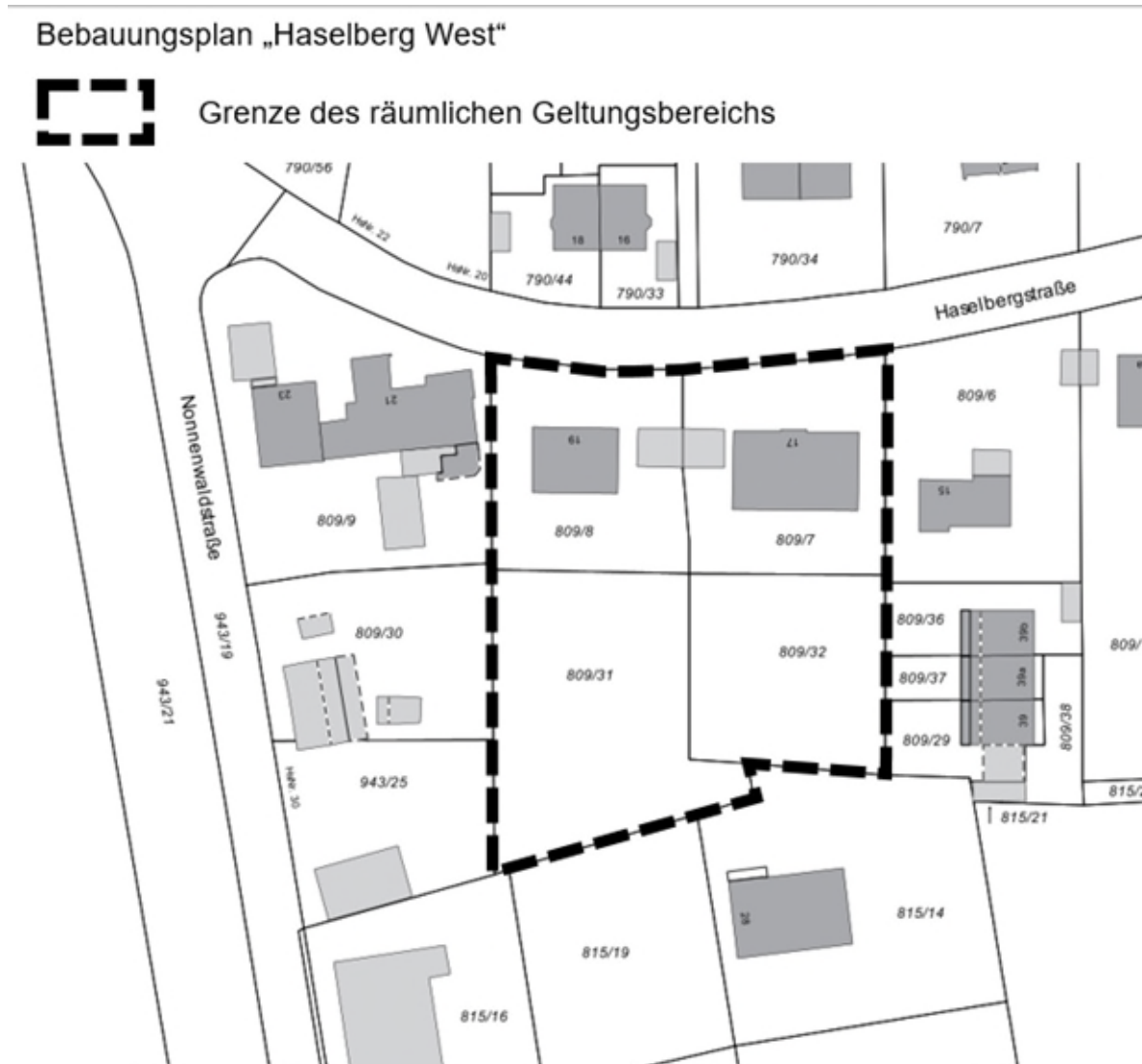
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Aufstellung des Bebauungsplans „Haselberg West“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Haselbergstraße 17 und 19 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB);

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 23.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Haselberg West“ für die Grundstücke Flurnummern 809/7, 809/8, 809/31 und 809/32 der Gemarkung Penzberg im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haselberg West“ ist nachfolgend dargestellt:



Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans „Haselberg West“ der Stadt Penzberg.

Penzberg, 06.06.2023
STADT PENZBERG
Hardi Lenk
Dritter Bürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes
„Haselberg West“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 die nachstehende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Haselberg West“ beschlossen.

**Satzung
über die Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplanes „Haselberg West“**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat am 23.05.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Haselberg West“ gefasst (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Zur Sicherung der Planungsziele wird eine Veränderungssperre erlassen.

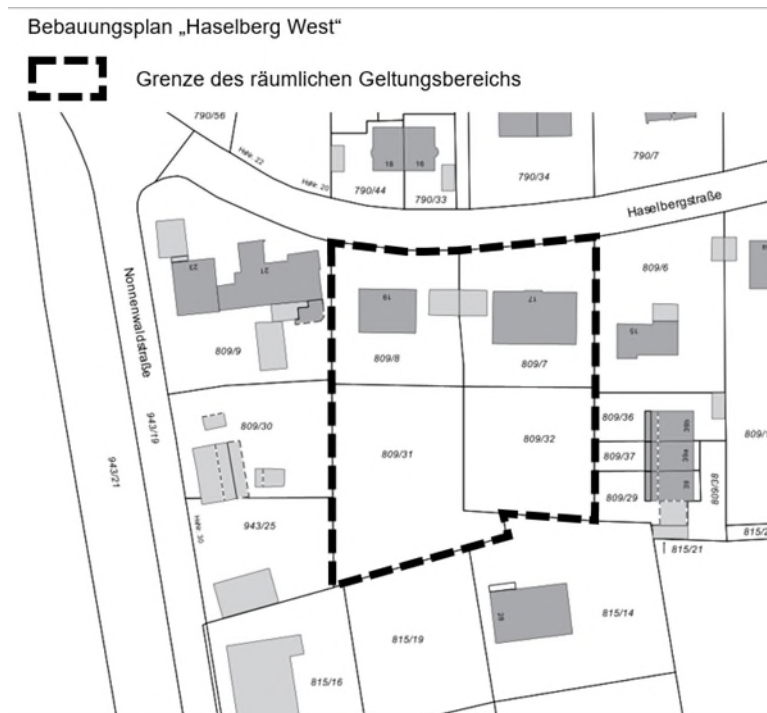
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Haselberg West“.

(2)

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend dargestellten Lageplan (Bebauungsplan „Haselberg West“) mit schwarzer Strichlierung umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1)

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

(2)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1)

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

(2)

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

(3)

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Haselberg West“ für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

Penzberg, 06.06.2023
STADT PENZBERG
Hardi Lenk
Dritter Bürgermeister

ausgehängt am 12.06.2023
abgenommen am 26.06.2023